

beim Rechtsprechen sich entscheiden, in diesem Falle ist ein Anspruch an letztere undenkbar.

v. Zehmen: Wir können unserer geehrten Deputation nur dankbar dafür sein, daß sie einen so gründlichen Bericht erstattet hat, allein mit dem Schlufsantrage derselben kann ich mich nicht einverstehen. Der Bericht sagt selbst, daß die Frage, ob die in der Petition von Naumann und Genossen berührten Vorkaufsrechte noch ferner rechtskräftige Gültigkeit hätten, bereits der Entscheidung der Justizbehörden vorgelegen habe. Es handelt sich auch in der Sache selbst in der That bloß um Folgerungen aus bestimmten bereits bestehenden Gesetzen; dadurch fällt die ganze Frage nach meiner Ansicht lediglich in das Bereich der richterlichen Competenz. Es handelt sich nur um eine doctrinäre, nicht um eine authentische Auslegung bestimmter Gesetzparagrafen. Ob über die fragliche Rechtsfrage die früheren Kammern bei Erlassung des Grundsteuergesetzes und des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundes und Bodens angeblich einig gewesen sind oder nicht, kann einen Entscheidungsgrund für die jetzt vorliegende Frage nicht abgeben. Die Fälle, unter denen Vorkaufsrechte vorkommen, sind verschieden, und wohl mehr deswegen hat man damals absichtlich Anstand genommen, allgemeine gesetzliche Bestimmungen darüber zu erlassen, und die Entscheidung im einzelnen Falle der richterlichen Beurtheilung anheimgestellt. Dies ist wenigstens das Resultat, welches ich aus dem Vortrage der Deputation habe entnehmen müssen. Ich glaube aber auch überhaupt, daß über die vorliegende streitige Frage ein Gesetz kaum mit der vollen Wirkung wird erlassen werden können, daß dadurch im Voraus alle Streitigkeiten abgeschnitten werden. Die Frage, ob ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliege, oder ob und welcher Contrahent es bedungen habe, wird im Voraus nicht festgestellt werden können, und deshalb fällt die Frage außer den Bereich der Gesetzgebung. Ueberhaupt scheint es nicht zweckmäßig, für jeden auftauchenden Rechtszweifel gleich ein besonderes Gesetz zu beantragen. Wir würden dadurch bald eine solche Unmasse von Gesetzen bekommen, deren wir leider, möchte ich sagen, schon zu viel haben, daß sich am Ende in denselben Niemand mehr würde zurecht finden können, weder die Parteien noch der Richter. Dinehin steht, wie die Herren wissen, die Vorlegung eines Civilgesetzbuches bevor, und ich kann zwar nicht beurtheilen, inwieweit dort die hier fragliche Rechtsfrage wird mit berührt werden können, unter allen Umständen scheint es aber kaum zweckmäßig, jetzt ein besonderes Gesetz darüber zu beantragen. Ich erlaube mir also den Antrag als den meinigen einzubringen, der zum Beschlusse der zweiten Kammer gemacht worden ist und Seite 126 des Berichts steht: „die Petition als zur Befürwortung ungeeignet auf sich beruhen zu lassen,“ und bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen,
I. R.

daß Herr v. Zehmen beantragt, die fragliche Petition auf sich beruhen zu lassen.

Prinz Johann: Eines besondern Antrags wird es nicht bedürfen, denn er stimmt ganz mit dem Vorschlage der zweiten Kammer überein. Ueber den Vorschlag der zweiten Kammer müssen wir abstimmen, sobald wir den Deputationsantrag ablehnen; würde er abgelehnt, so müßte jedenfalls über den Vorschlag der zweiten Kammer abgestimmt werden.

Präsident v. Schönfels: Ich bin ganz der Ansicht Sr. Königl. Hoheit. Ich glaube, daß der Herr v. Zehmen nur gegen die Deputation zu stimmen hat. Ein besonderer Antrag scheint nicht passend.

v. Zehmen: Wenn die Ansicht des Directoriums dahin geht, auf den Beschlusse der zweiten Kammer eine besondere Frage zu stellen, so kann ich mich dabei beruhigen.

Präsident v. Schönfels: Das Präsidium wird, wenn der Antrag der diesseitigen Deputation abgeworfen wird, eine Frage auf den Antrag der zweiten Kammer stellen.

Vizepräsident Gottschald: So hat es auch die Deputation verstanden. Der Deputationsbericht enthält zweierlei Gutachten, einmal, den Beschlusse der zweiten Kammer abzulehnen, und dann das gegebene Gutachten, welches am Schlusse des Berichtes zu ersehen ist. Würde der letztere Vorschlag der Deputation zurückgewiesen, so müßte gefragt werden, ob die Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten wolle. Einer Unterstützung bedarf der Antrag nicht.

Präsident v. Schönfels: Ich war der Meinung, daß, bevor zur Abstimmung über den Antrag der zweiten Kammer gelangt werden könne, zuvörderst der Antrag des Herrn von Weld zur Abstimmung kommen müßte, vorausgesetzt, daß der Antrag der Deputation abgeworfen worden sei. Zuvörderst hat Herr von Heynitz das Wort.

v. Heynitz: Ich wollte mich für den Antrag des Herrn v. Weld verwenden und bemerken, daß ich Vorkaufsrechte kenne, und ziemlich viele kenne, die von großer Wichtigkeit sind. Es giebt oft in der Dertlichkeit begründete Verhältnisse, welche die Wiedervereinigung eines Trennstückes mit dem Hauptgrundstück wünschenswerth machen. Ich erinnere nur an die Mühlengrundstücke, wo eine Wiedervereinigung mit dem Hauptgute wegen des Flußbettes oft sehr wünschenswerth ist. Ich kann mich deshalb mit dem Antrage des Herrn v. Zehmen nicht vereinigen, weil ich fürchte, daß er in gewisser Beziehung nicht viel nützen wird. Wird die Petition zurückgewiesen, so bleibt es dabei, daß die Spruchcollegien gegen den Antrag der Petition und gegen den Wunsch des Herrn v. Weld entscheiden. Das hat dann für die Sache keinen Erfolg. Ich muß mich ganz dem Antrage des Herrn v. Weld anschließen.

Bürgermeister Wimmer: Ich habe den Antrag des Herrn v. Weld mit unterstützt, keineswegs aber deshalb, weil ich ihn befürworten könnte, sondern damit er näher durchge-